

## **BGer 5A\_343/2022 vom 3. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_343\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_343_2022)

FR: TF 5A\_343/2022 du 3 juin 2022

IT: TF 5A\_343/2022 del 3 giugno 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die aufschiebende Wirkung ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Er ist, da nicht verfahrensabschliessend, ein Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5; Urteil 5A\_56/2019 vom 9. Mai 2019 E. 1.1), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3).

Sodann ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung - wie übrigens bereits die zugrunde liegende Hauptsache - eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2; aus den unpublizierten Entscheiden statt vieler: Urteil 5A\_815/2019 vom 6. März 2020 E. 2.1), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 2**

Die besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG werden in der Beschwerde nicht dargelegt, weshalb sie bereits an den formellen Voraussetzungen scheitert. Im Übrigen wird richtig erkannt, dass vorliegend nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann; indes bleiben die Rügen entweder unsubstanziert (vgl. E. 4) oder gehen sie inhaltlich an den Erwägungen und insbesondere an der Thematik der angefochtenen Verfügung vorbei (vgl. E. 5 und 6).

#### **E. 3**

Das Kantonsgericht hat festgehalten, die Beschwerdeführerin unterlasse es, ihren Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung substantiiert zu begründen. Im Übrigen sei die Tochter von ihr im April 2021 überstürzt nach Belgien zum Vater gebracht worden, habe neun Monate in dessen dortiger Familie gelebt, sei zur Schule gegangen, habe sich gut eingelebt und schulisch positiv entwickelt. Wiederum unverhofft habe die Beschwerdeführerin sie am 6. Januar 2022 gegen den Willen des Vaters in die Schweiz zurückgebracht. Seit dem 25. Januar 2022 habe sie hier die Schule besucht, sei aber am 1. Februar 2022 bei der Einwohnerkontrolle noch nicht angemeldet gewesen. Aufgrund des superprovisorischen Entscheides der KESB vom 14. Februar 2022 wohne sie nunmehr wieder beim Vater in Belgien. Die nachträgliche Erteilung der aufschiebenden Wirkung würde sie nach zwei Monaten erneut aus ihrer gewohnten dortigen Umgebung herausreissen und im Zeitpunkt des definitiven Entscheides würde sie je nach Ausgang des Verfahrens wieder nach Belgien zurückkehren. Dies widerspreche dem Kindeswohl.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Sie macht geltend, das Kantonsgericht behaupte einfach, der Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung sei nicht substantiiert begründet worden, statt sich mit der Beschwerdeschrift auseinanderzusetzen.

Die Rüge bleibt insofern unsubstantiiert, als die Beschwerdeführerin nicht dartut, an welcher Stelle und inwiefern sie ihren Antrag begründet hätte. Eine spezifische Begründung des Antrags ist aus der kantonalen Beschwerdeschrift denn auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin vermengt bei ihrer Rüge offensichtlich die Beschwerdebegründung in der Sache und die (gesondert erforderliche) Begründung des prozessualen Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

#### **E. 5**

An der Sache vorbei geht sodann die Rüge, es sei ein unparteiisches Gericht vorenthalten worden, indem am 11. März 2022 gegen das verfahrensleitende Behördenmitglied ein Ausstandsgesuch gestellt worden sei: Abgesehen davon, dass das Gesuch wohl in einem anderen Verfahren gestellt worden sein dürfte, weil vorliegend die Beschwerde erst am 25. März 2022 eingereicht wurde, verkennt die Beschwerdeführerin, dass die angefochtene Verfügung ausschliesslich die Frage der aufschiebenden Wirkung und nicht der Befangenheit von KESB-Mitgliedern zum Gegenstand hat.

#### **E. 6**

Die im Zusammenhang mit der Rüge, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Recht auf Familie würden verletzt, gemachten und direkt die Erwägungen des KESB-Entscheidungs angreifenden Ausführungen beschlagen die Sache selbst. Bei der angefochtenen Verfügung geht es jedoch nicht um die Frage, wo letztlich der bessere Aufenthaltsort für B. \_\_\_\_\_ ist, sondern ob die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen ist mit der Folge, dass das Kind für die Zeit des vor dem Kantonsgericht hängigen Beschwerdeverfahren erneut in die Schweiz zu holen wäre.

Gleiches gilt für die Rüge der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowie der Verletzung des Willkürverbotes. Auch hier wird direkt der KESB-Entscheid kritisiert. Indes ist nicht dieser der Gegenstand der angefochtenen Verfügung, sondern wie gesagt vielmehr einzig die Frage der aufschiebenden Wirkung. Mit den diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung setzt sich die Beschwerdeführerin in ihren weitschweifigen Ausführungen nicht spezifisch auseinander; sie hält einzig ganz am Schluss auf S. 18 appellatorisch fest, es sei wenig wahrscheinlich, dass B. \_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des definitiven Entscheides wieder nach Belgien zurück müsse. Allein damit sind jedoch keine konkreten Verfassungsverletzungen in Bezug auf die angefochtene Verfügung dargetan.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).